

Vereinstatuten: 'FREUNDINNEN MONTAGS UM SIEBEN'

I Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen 'FREUNDINNEN MONTAGS UM SIEBEN' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II Ziel und Zweck

- § 2 Der Verein bezweckt die Unterstützung der Kunstreihe 'MONTAGS UM SIEBEN'.
- § 3 Seine Ziele sind:
- Mithilfe in Sonderprojekten der Kunstreihe 'MONTAGS UM SIEBEN'
 - Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Medien, Werbung)
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
 - Gewährleistung eines Veranstaltungsrahmens, dazu gehören auch finanzielle Anteile an Homepagebetreuung, Raummiete, Infrastruktur, Aperó etc.
 - Förderung des Austausches zwischen Publikum und Kulturschaffenden

III Mittel

- § 4 Der Verein verfügt über folgende finanzielle Mittel:
- Mitgliederbeiträge
 - Zuwendungen Dritter (Spenden und Gönnerbeiträge)

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

IV Mitgliedschaft

- § 5 Natürliche und juristische Personen können dem Verein beitreten. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Der Eintritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Von Amtes wegen Mitglied ist die LeiterIn der Kunstreihe 'MONTAGS UM SIEBEN'.

Der Austritt erfolgt auf Ende Jahr durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages ist nicht möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit Begründung.

Entsprechend ihres finanziellen Beitrags werden die Mitglieder in folgende Kategorien aufgeteilt:

- FreundInnen (tiefster Mitgliederbeitrag)
- GönnerInnen (mittlerer Mitgliederbeitrag)
- Pate / Patin (höchster Mitgliederbeitrag)
- Ehrenmitglieder (kein Mitgliederbeitrag)

Unabhängig von ihrer Kategorie haben die Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

Weitere Rechte werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

V Organisation

- § 6 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevision

a. Die Mitgliederversammlung

- § 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder per E-Mail). Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu schicken.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand, von den RevisorInnen oder schriftlich von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- § 8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr (Ausnahme: Auflösung). Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Wahl der RechnungsrevisorInnen
- Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge und Geschäfte, die rechtzeitig eingereicht und traktandiert wurden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Statutenänderungen, die nicht den § 2 betreffen, bedingen ein absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Änderungen des Vereinszwecks bedingen eine 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten.

b. Der Vorstand

§ 9 Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des Zweckartikels.

§ 10 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und belegt folgende Ressorts:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Finanzen
4. Leitung 'MONTAGS UM SIEBEN'
5. Aktuariat
- 6.+ 7. Zwei Beisitze

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt die Vereinsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ressorts gleichzeitig ausüben.

Die Ressorts beinhalten folgende Aufgaben:

1. Präsidium: Einladung zu und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen; Vorlegen des Jahresberichtes;
2. Vizepräsidium: Stellvertretung des Präsidiums;
3. Finanzen: Rechnungsführung; Budgetierung; Einziehen der finanziellen Mittel; Vorlegen der Jahresrechnung;
4. Aktuariat: Protokollführung; Briefverkehr; Mitgliederbetreuung; Einladung zu Veranstaltungen;

Weitere Aufgaben des Vorstands:

- Er vertritt und präsentiert die Kunstreihe 'MONTAGS UM SIEBEN' in der Öffentlichkeit.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er orientiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten des Vereins.
- Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

§ 11 Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte bedingen. Gültige Beschlüsse erfordern die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion nicht autonom; sie unterstehen dem Vorstand und unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich, er hat Anrecht auf eine angemessene Spesenentschädigung.

c. Die Rechnungsrevision

§ 12 Die zwei RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und führen einmal jährlich eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die RevisorInnen können während der Dauer ihres Amtes nicht dem Vorstand angehören. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins 'FREUNDINNEN MONTAGS UM SIEBEN' zu sein.

VI Zeichnungsberechtigung

§ 13 Zeichnungsberechtigt zu zweien sind Mitglieder des Vorstands.

Der/die Kassier/erin kann die vom Vorstand beschlossenen Geschäfte allein abwickeln.

VII Rechnungsabschluss

§ 14 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII Auflösung

§ 16 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf des Zweidrittelmehrs der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung muss traktandiert sein.

Das Vereinsvermögen ist der Kunstreihe 'Montags um Sieben' oder, wenn diese aufgelöst wird, einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zukommen zu lassen.

Der Verein löst sich automatisch auf, wenn die Kunstreihe 'MONTAGS UM SIEBEN' nicht mehr weitergeführt wird.

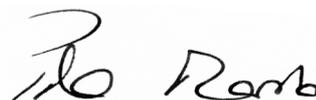
IX Schlussbestimmungen

§ 17 Die Statuten wurden am 3. März 2014 durch die Gründungsversammlung genehmigt und sind damit in Kraft getreten.

Biel, den 3. März 2014



PräsidentIn



LeiterIn 'MONTAGS UM SIEBEN'